

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i.R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

A. Begriffe:

Eine **Frist** bezeichnet eine Zeitdauer, z.B. eine Woche, einen Monat; ein **Termin** dagegen ist ein bestimmter Zeitpunkt (z.B.: der 15.12.1995).

Unterscheide:

- **gesetzliche Fristen:** die unmittelbar durch Gesetz abschließend geregelt oder sich aus Gesetz ergebenden Fristen, z.B. die Widerspruchsfrist
- **uneigentliche Fristen:** gesetzliche Fristen, die für die Vornahme von Handlungen der Beteiligten gelten, z.B. die Ausschlussfristen nach § 32 III, § 48 IV oder die Genehmigungsfiktions-Fristen
- **materielle Fristen** betreffen die Geltendmachung oder Inanspruchnahme von Rechten, z.B. Fristen für Anträge nach § 22, Einwendungsfristen, Wiedereinsetzungsfristen, § 32 LVwVfG
- **behördliche Fristen:** Fristen, deren Dauer oder Beginn und Ende die Behörde selbst festsetzt.

B. Rechtsgrundlagen

Für das Verwaltungsverfahren regelt § 31 I LVwVfG die Handhabung, Berechnung und Besonderheiten bei Fristen und Terminen durch eine generelle Verweisung auf die §§ 187 bis 193 BGB.

Für die Widerspruchsfrist gilt jedoch die insoweit speziellere Regelung in § 57 II VwGO. Die anzuwendenden Verweisungsregelungen sind danach § 222 I (und §§ 224 II und 3, 225 und 226) ZPO in Verbindung mit §§ 187 - 189 BGB.

C. Die Fristenregelungen

- Eine Monatsfrist wird gem. § 187 I BGB durch ein bestimmtes Ereignis ausgelöst.
- Das Ereignis im Sinne des § 187 I BGB, das die Monatsfrist in Gang setzt, ist insbes. die **Bekanntgabe**. Der Tag der Bekanntgabe selbst wird also nicht mitgerechnet. Das Ende der Frist bestimmt sich dann nach § 188 II 1. Alt BGB.
- Beginnt die Frist mit dem Beginn eines bestimmten **Tages**, also um 0 Uhr, so gelten die Regelungen der § 187 II und § 188 II BGB. Der Tag des Fristbe-

ginn wird mitgerechnet, der gleich benannte oder bezifferte Tag einen Monat (eine Woche, ein Jahr) später dagegen nicht.

- § 188 III BGB hat z.B. Bedeutung bei einer Frist, die am 29.01. beginnt und für die es Ende Februar keine Entsprechung gibt.
- Die II bis VII in § 31 LVwVfG enthalten von den Verweisungsregelungen abweichende, spezielle Regelungen. Hiervon besonders betroffen ist die Sonn- und Feiertagsregel des § 193 BGB.
- Für VI (Stundenfrist) enthält das BGB keine Entsprechung.
- Abs. VII stellt klar, dass eine behördlich gesetzte Frist nachträglich verlängert werden kann, also auch dann, wenn sie eigentlich schon abgelaufen war (im Gegensatz zu § 190 BGB).
- Maßgeblich für die Einhaltung einer Frist ist die Rechtzeitigkeit der fristgebundenen Handlung. Muss ein Schreiben innerhalb einer bestimmten Frist vorliegen, so ist der Eingang des Schreibens bei der Behörde maßgeblich, nicht aber das Absendedatum oder der Poststempel.

D. Wiedereinsetzung in die versäumte Frist

Unter den Voraussetzungen des § 32 LVwVfG gilt eine objektiv versäumte Frist als nicht versäumt. Der Beteiligte wird so behandelt, als habe er die Frist nicht versäumt, sondern das Verfahren *wird in die Frist wieder eingesetzt*.

Voraussetzungen:

gesetzliche Frist	keine behördlichen Fristen, solche kann die Behörde die Frist nachträglich verlängern, § 31 Abs. 7 LVwVfG
unverschuldet	der Beteiligte muss außerstande gewesen sein, die Frist bei Anwendung der objektiv erforderlichen und subjektiv zumutbaren Sorgfalt einzuhalten
Fristversäumnis	also z.B. keine Geltung der Feiertagsregel bzw. sowieso richtige Fristberechnung
Wiedereseinsetzungsantrag	
Antragsfrist	binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, also nachdem der Grund für die Fristversäumnis entfallen ist
Nachholung	der versäumten Handlung (z.B. des Widerspruchs) innerhalb derselben Frist
Glaubhaftmachung	glaubhafte Darlegung der Wiedereinsetzungsgründe